

3059. Baute, § 149. In Sachen Gebr. Locher, Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 3. Nov. 1922 stellen die Architekten Gebr. Locher, in Zürich 7, das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 82 des Baugesetzes für die Erstellung der Zwischenbrandmauern der projektierten 2 Doppeleinfamilienhäuser auf Kat. No. 2876 an der Rotbuchstraße, in Zürich 6, in der Stärke von 25 cm im Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoß.

B. Der Stadtrat Zürich beantragt am 30. Nov. 1922, dem Gesuche zu entsprechen, da solche Ausnahmen im Interesse der Verbilligung der Baukosten beim Kleinwohnungsbau schon mehrfach ausnahmsweise bewilligt worden seien.

Es kommt in Betracht:

Da es sich um Einfamilienhäuser von geringen Dimensionen in weiträumig bebauter Gegend handelt, kann gemäß bisheriger Praxis des Regierungsrates die nachgesuchte Ausnahme bewilligt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Den Architekten Gebr. Locher, in Zürich 7, wird für die Erstellung der Zwischenbrandmauern der projektierten 2 Doppelfamilienhäuser auf Kat. No. 2876 an der Rotbuchstraße, in Zürich 6, in der Stärke von 25 cm im Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoß eine Ausnahme von § 82 des Baugesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von 15 Fr. und einer Stadtgebühr von 10 Fr. nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden den Gesuchstellern auferlegt.

III. Mitteilung an die Architekten Gebr. Locher, Asylstr. 82, Zürich, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.